

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Biberach
Ggf. Standort	

Studiengang 01	<i>Architektur</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	19.12.2003	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	36	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	72	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	56	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	k.A.	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
-----------------------	--------------------------

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständiger Referent	Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	05.11.2020

Studiengang 02	<i>Architektur</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Zwei	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	19.12.2003	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	14	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	28	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	29	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	k.A.	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang Architektur (B.A.)	6
Studiengang Architektur (M.Sc.)	7
Kurzprofil des Studiengangs	8
Studiengang Architektur (B.A.)	8
Studiengang Architektur (M.Sc.)	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	10
Studiengang Architektur (B.A.)	10
Studiengang Architektur (M.Sc.)	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	15
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	32
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	34
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	36
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	38
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	38
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	38
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	38
3 Begutachtungsverfahren	39
3.1 Allgemeine Hinweise	39
3.2 Rechtliche Grundlagen	39
3.3 Gutachtergruppe	39
4 Datenblatt	40

4.1	Daten zum Studiengang	40
4.2	Daten zur Akkreditierung	55
5	Glossar	56
	Anhang	57
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	57
	§ 4 Studiengangsprofile	57
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	58
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	58
	§ 7 Modularisierung	59
	§ 8 Leistungspunktesystem	60
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	61
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	61
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	61
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	62
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	63
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	63
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	63
	§ 12 Abs. 2	63
	§ 12 Abs. 3	63
	§ 12 Abs. 4	64
	§ 12 Abs. 5	64
	§ 12 Abs. 6	64
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	64
	§ 13 Abs. 1	64
	§ 13 Abs. 2 und 3	64
	§ 14 Studienerfolg	65
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	65
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	65
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	66
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	66
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	67

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Architektur (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um reglementierte Studiengänge. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Studiengang Architektur (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um reglementierte Studiengänge. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang Architektur (B.A.)

Die Hochschule Biberach hat thematische Schwerpunkte in den Fachgebieten Biotechnologie, Energie, Bau und Immobilien gebildet; fachspezifisch und interdisziplinär werden diese Schwerpunkte aus den Perspektiven von Ingenieuren, Architekten und Betriebswirten betrachtet. Der Bachelorstudiengang Architektur wird gemeinsam mit dem Masterstudiengang Architektur von der Biberach School of Architecture angeboten. Damit unterstützen die beiden Studiengänge das fachliche Profil der Hochschule.

Struktur und Lehrinhalte des Bachelor-Studiengangs Architektur orientieren sich mit der Vermittlung grundständiger konstruktiver, künstlerischer, sozialwissenschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Fertigkeiten an den allgemeinen Anforderungen, die mit dem Berufsbild des Architekten verbunden sind und ermöglichen mit Abschluss des achtsemestrigen Bachelorstudiums die Zulassungsvoraussetzungen in die Architektenkammer nach den Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Architektenkammer der Länder zur Eintragung als freier Architekt zu erlangen. Die Lehre im Studiengang Architektur mit dem Studienziel Bachelor ist praxisorientiert und darauf ausgelegt, planerische und bauliche Probleme selbständig im Rahmen vorgegebener Arbeitsstrukturen zu analysieren und ganzheitlich zu lösen. Die Ausbildung soll dazu befähigen, grundständige Aufgaben des Architekten auf gestalterischer, technischer, ökonomischer, ökologischer, kultureller und sozialer Ebene zu lösen. Die Biberach School of Architecture wirbt mit einem „Studium mit Werkstattcharakter“.

Eine besondere Ausrichtung erhält das Bachelorstudium durch die Schaffung eines individualisierten, schwerpunktprägenden Studienverlaufs. Hierzu bietet das Vertiefungsfeld eine Auswahl an vertiefenden Lehrangeboten an, durch die es den Studierenden ermöglicht wird, spezifische Querschnittskompetenzen in Hinblick auf immer breiter werdenden Anforderungen und Erwartungen der Berufsbildwirklichkeit zu erlangen, in der zunehmend disziplin- und strukturübergreifende Lösungs- und Umsetzungsstrategien erforderlich werden, die alle gesellschaftlichen Kräfte in einen verantwortungsvollen Prozess des gegenseitigen Ausgleiches einbinden. Zielgruppe des Studiengangs sind junge Menschen mit dem Interesse an und der entsprechenden Eignung für die Architektur sowie der vorliegenden Hochschulzulassungsberechtigung.

Die Hochschule Biberach bietet einen Bachelor International an (<https://www.hochschule-biberach.de/studium/international>), der i.d.R. aus einem Semester Auslandstudium und einem weiteren Semester Auslandpraktikum besteht. Dieser Bachelor International wird auch für die Architektur angeboten. Es handelt sich um eine Studiengangsvariante, die durch eine eigene Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist. Kapazitäten und Statistiken sind in den Bachelorstudiengang Architektur integriert und auch die Qualifikationsziele bleiben gleich. Es handelt sich nur um einen optional unterschiedlichen Studienverlauf, der das sechste und siebte von den acht Semestern betrifft. Studierende des Bachelorstudiengangs Architektur müssen sich bis zum dritten Semester für diese Studienvariante entschieden haben. Zum Abschluss erhalten die Studierenden zusätzlich zur Bachelorurkunde Architektur ein separates Zertifikat. Dieses Modell Bachelor International wird an der Hochschule seit ca. 3 Jahren angeboten. In den relevanten Kapiteln wird in der Bewertung auf diese Variante separat eingegangen. Um zu starke Redundanzen zu vermeiden und um auch dem Wunsch der Hochschule zu entsprechen, wurde darauf verzichtet diese Variante als eigenen Studiengang darzustellen.

Studiengang Architektur (M.Sc.)

Die Hochschule Biberach hat thematische Schwerpunkte in den Fachgebieten Biotechnologie, Energie, Bau und Immobilien gebildet; fachspezifisch und interdisziplinär werden diese Schwerpunkte aus den Perspektiven von Ingenieuren, Architekten und Betriebswirten betrachtet. Der Masterstudiengang Architektur wird gemeinsam mit dem Bachelorstudiengang Architektur von der Biberach School of Architecture angeboten. Der zweisemestrige Masterstudiengang ist konsekutiv zum achtsemestrigen Bachelorstudiengang. Damit unterstützen beide Architektur-Studiengänge das fachliche Profil der Hochschule.

International, vernetzt und kreativ ergänzt der Masterstudiengang Architektur die grundständige Ausbildung als Architekt/-in. Wissenschaftlich orientiert, lernen Studierende planerische und bauliche Probleme systematisch und selbständig zu analysieren und ganzheitlich zu lösen. Das Master-Studio stellt den Mittelpunkt der Studienstruktur dar. Im Rahmen eines Projektstudium wird eine komplexe architektonische Entwurfsaufgabe bearbeitet. Dazu gehören u.a. auch ein Seminar und eine Fachexkursion. Der Masterstudiengang Architektur an der HBC hat den Anspruch, Studierende für übergeordnete Aufgaben der Architektur auf wissenschaftlicher, konzeptioneller und strategischer Ebene zu qualifizieren. Studierende sollen in der Lage sein, Fragen und Antworten zu erarbeiten, die mit experimentellem und wissenschaftlichem Anspruch über bekannte Lösungsmuster hinausweisen.

Der Studiengang richtet sich an Absolventen und Absolventinnen eines achtsemestrigen Architekturstudiums mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis. Selbstverständlich sind auch ausgebildete Architekten zulassungsberechtigt. Es erfolgt eine Auswahl in einem zweistufigen Verfahren mit Auswahlgespräch.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang Architektur (B.A.)

Der Studiengang Architektur (B.A.) überzeugt durch seine gute Studierbarkeit. In relativ kleinen Gruppen wird von Beginn des Studiums anwendungsbezogen und im Dialog mit den Lehrenden ein architektonisches Verständnis vermittelt, das auch soziologische, ökologische und ökonomischen Fragen berücksichtigt. Die Hochschule hat an der Modularisierung dahingehend weitergearbeitet, dass inzwischen den Mobilitäts- und Transparenzansprüchen an Studiengänge gut entsprochen wird. Im Studienkonzept ist deutlicher herausgearbeitet worden, dass Studierende zu Beginn des Studiums Pflichtmodule absolvieren, die alle notwendigen Grundlagen vermitteln und erst im zweiten Abschnitt des Studiums Projekte und Vertiefungen gewählt werden. Während die Projekte sich den Themen Nachhaltigkeit, Nachhaltiges Entwerfen und Bauen, Städtebau, Konstruktion und Integration und Technischer Ausbau widmen, sind die Themen der Vertiefungen in den transdisziplinären Clustern „Klima und Ressource“, „Struktur und Transformation“, „Planung und Prozess“ sowie „Form, Raum und Gestalt“ verortet. Damit sollen sich die Module der Wissensvermittlung und die eher anwendungsbezogenen Module gegenseitig unterstützen.

Besonders das gute Exkursionsangebot und auch die Field-Workshops stellen ein anregendes Studierangebot dar, was von den Studierenden sehr gelobt wird.

Eine Bereicherung stellt das Angebot der Studiengangsvariante Bachelor International dar. Als gut strukturiertes Angebot ermöglicht es den Absolventen und Absolventinnen das Erlangen eines internationalen Profils. Da diese Studienvariante erst seit 3 Jahren angeboten wird, wäre es aber wünschenswert das Modell gesondert zu evaluieren – auch hinsichtlich der Vor- oder Nachteile der Absolventen/-innen auf dem Arbeitsmarkt.

Studiengang Architektur (M.Sc.)

Der Masterstudiengang Architektur besticht dadurch, dass Studierende große Freiräume haben, sich nach ihren persönlichen Stärken und Interessen weiterzuentwickeln. Damit baut der Studiengang deutlich auf dem Bachelor auf, eröffnet aber individuelle Möglichkeiten und sehr selbstständiges Studieren. Das Master-Studio stellt dabei den Mittelpunkt der Studienstruktur dar. Im Verhältnis zum Bachelorstudiengang ist auf Grund des eigenständigeren Lernens die Präsenzlernzeit auch reduziert. Das Herausbilden persönlicher Vertiefungen und die Vertiefung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden wird insgesamt allerdings eingeschränkt durch die recht kurze Studienzeit von zwei Semestern. Wie auch der Bachelorstudiengang wurde der Masterstudiengang in seiner Modularisierung überarbeitet, so dass Prüfungsbelastungen reduziert werden und durch den überarbeiteten Modulkatalog insgesamt eine bessere Transparenz des Studienverlaufs entsteht.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt acht Semester, in denen 240 ECTS-Punkte zu erwerben sind. Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt zwei Semester und umfasst 60 ECTS-Punkte. Es handelt sich in beiden Fällen um Vollzeitstudiengänge. Beide Studiengänge haben eigenständige berufsqualifizierende Profile und führen zu einer (im Falle des Masterstudiengangs weiterführenden) Berufsqualifikation der Studierenden.

Durch die „Zulassungssatzung der Hochschule Biberach für den konsekutiven 2-semesterigen Masterstudiengang Architektur“ vom 02.07.2014 wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiengangs insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden. Die Zulassung zum Studiengang setzt laut Paragraph 3 der o.g. Satzung einen zuvor absolvierten Bachelor-Studiengang im Umfang von 240 ECTS-Punkten voraus. Gemeinsam mit den 60 ECTS-Punkten des Masterstudiengangs werden somit 300 ECTS-Punkte mit dessen Abschluss erworben. Der Masterstudiengang stellt somit einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Die Studiengänge sind damit in ihren Strukturen und Dauern regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang wird im Selbstbericht der Hochschule als anwendungsorientiert und konsekutiv beschrieben. Dies kommt auch in seiner Konzeption zum Ausdruck, welche einen hohen Anwendungsbezug der jeweiligen Theorieinhalte beinhaltet (vgl. auch Kapitel 2.2.1).

Dies wurde durch die Gutachtergruppe im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft und ist detailliert unter Abschnitt 2 dieses Gutachtens beschrieben.

Der Studiengang sieht gemäß Absatz 4 des § 37 der „SPO Architektur Allgemeiner Teil“ regelkonform eine Abschlussarbeit vor. „Die Masterarbeit ist eine betreute Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Architektur innerhalb des Master-studiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.“ (ebd.)

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die baden-württembergische „Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkkrVO)“ vom 18. April 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/RVO_BW__GBI-2018_157_Studienakkreditierungsverordnung.pdf

Der Masterstudiengang ist konsekutiv.

In derselben Ordnung ist unter § 26 Absatz 5 festgeschrieben, dass der Bachelorstudiengang regelkonform mit einer Bachelorarbeit abzuschließen ist. „Die Bachelorarbeit ist eine betreute Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Architektur innerhalb des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.“ (ebd.)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Zur Regelung des Zugangs zu beiden Studiengängen hat die Hochschule jeweils eine Satzung verabschiedet. Die Auswahlatzung (Bachelor) und die Zulassungssatzung (Master) befinden sich unter Anlage 4 des Anlagenbandes der Selbstdokumentation.

Für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang sind gemäß Auswahlatzung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

„Zulassungsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine fachgebundene Hochschulreife sowie eine adäquate berufliche Bildung.

Bei einer höheren Anzahl an Bewerbern als die zur Verfügung stehenden Studienplätze greifen folgende Kriterien für die Zulassung:

- *Note im Fach Deutsch*
- *Note im Fach Mathematik*
- *Bestbenotetes Fach Kunst oder Musik*
- *Note im Fach Englisch*

Weitere Kriterien sind eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit, die mit einem Bonus von 0,2 bewertet werden, sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen oder außerschulische Leistungen wie soziales Engagement, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben und mit einem Bonus auf die Gesamtnote von 0.1 gewertet werden. (Anlage 17.5)“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 4)

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang sind in den Paragraphen 6 und 7 der „Satzung der Hochschule Biberach für das Hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Architektur“ vom 28.01.2015 festgeschrieben.

Für die Zulassung zum Masterstudiengang sind gemäß Zulassungssatzung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

„Die Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang Architektur ist ein achtsemestriges mit Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine abgeschlossene Ausbildung als Architekt. Ein überdurchschnittliches Prüfungsergebnis ist vorzuweisen. Die Auswahl

erfolgt in einem studiengangsbezogenen Verfahren und einem Beratungsgespräch. (Anlage 5.2)“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 4)

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind in Paragraph 3 der „Zulassungssatzung der Hochschule Biberach für den konsekutiven 2-semesterigen Masterstudiengang Architektur“ vom 02.07.2014 festgeschrieben. Dort ist auch definiert, dass Bewerber/-innen mit einem Bachelorabschluss, der weniger als 240 ECTS umfasst, die fehlenden Leistungspunkte zusätzlich zum Lehrangebot des Masterstudienganges Architektur aus dem Lehrangebot des Bachelorstudienganges Architektur erwerben müssen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu dem Abschluss „Bachelor of Arts“. Unter § 2 (4) der allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung ist der B.A. spezifisch für die Architektur geregelt. Der Masterstudiengang führt zum Abschluss „Master of Science“. Dieser Passus ist unter § 2 (5) ebenda geregelt. Die Vergabe eines Bachelor of Arts sowie eines Masters of Science ist für Studiengänge der Architektur angemessen. Die Abschlussbezeichnungen entsprechen somit den gültigen Vorgaben.

Es wird für den Abschluss beider Studiengänge jeweils nur ein Grad vergeben.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in englischer Sprache wurde dem Selbstbericht beigelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für die Studiengänge wurden Modulkataloge, Studienverlaufspläne (Modultafeln) und Modulübersichtspläne vorgelegt. Aus diesen werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Die Studiengänge sind modularisiert. Die Module fassen Studieninhalten thematisch und zeitlich zusammen und sind voneinander abgegrenzt. Im Bachelorstudiengang können die meisten der Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Nur die zwei Module „Geschichte und Theorie 1“ und „Geschichte und Theorie 2“ erstrecken sich über das erste bzw. das zweite Studienjahr. Es sind aber beides in sich geschlossene Module. Die Module sind alle zwischen 5 und 20 ECTS groß. Das Praxismodul mit 20 ECTS findet im sechsten Semester statt.

Die Module des Masterstudiengangs sind ebenfalls zwischen 5 und 20 ECTS groß. Das Modul Masterstudio erstreckt sich hier über zwei Semester; die anderen Module werden nach einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten in beiden Studiengängen Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module, Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sowie zur Verwendbarkeit des Moduls. Die Voraussetzungen (Prüfungsart) für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ergibt sich aus dem Modulkatalog und der Modulübersichtstabelle. Die Bearbeitungszeit und der Leistungsumfang z.B. bei Hausarbeiten – falls nicht im Besonderen Teil der Studienordnung und/oder im Modulkatalog genannt – werden in Lehrangebotskarten angegeben und den Studierenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Die Bildung der Modulnoten ist geregelt in der „Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Biberach“, § 26(6) und §37(5) (Anlage 1.1) in Form eines mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen. Abweichungen hiervon sind in den Modulbeschreibungen erfasst (zur Erläuterung von einigen Teilleistungen vgl. Kapitel 2.2.2).

Die Vergabe einer relativen Note wird durch die Ausstellung eines Diploma Supplements sichergestellt, welches den aktuellen Vorgaben entspricht. Dort ist auch vorgegeben, wie die relative Note ermittelt wird. Es wird aber empfohlen, sich für die Bildung der relativen Note an den aktuellen Vorgaben des ECTS User's Guide zu orientieren (https://ec.europa.eu/education/sites/education/files/document-library-docs/ects-users-guide_en.pdf).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. „Die Vergabe der Leistungspunkte sind an die in der SPO vorgesehenen Leistungsnachweise des jeweiligen Moduls in Form von Klausuren, Studienarbeiten oder mündlichen Prüfungen gebunden und erfolgen unabhängig von der erzielten Note, sofern die Prüfung(en) bestanden ist (sind). Für einzelne Teilprüfungen eines Moduls werden keine LP vergeben. Erst nach erfolgreichem Abschluss des Gesamtmoduls werden für das Modul die in der SPO vorgesehenen LP vergeben.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 6)

Im Bachelorstudiengang Architektur werden im Semester immer 30 ECTS studiert. Eine Ausnahme betrifft das zweite Semester in welchem nur 28 und dafür im vierten Semester 32 ECTS studiert werden. Auf diese Ausnahme wird noch im Kapitel 2.2.2 eingegangen.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 LP benötigt. Der Bearbeitungsumfang für die „Master-Thesis“ beträgt laut Modulhandbuch 18

LP. Der Bearbeitungsumfang der „Bachelor-Thesis“ beträgt 12 ECTS-Punkte Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

Der Leistungsaufwand pro Leistungspunkt ist für beide Studiengänge mit 1 LP=30 h geregelt (Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Biberach“, § 4(6), Anlage 1.1).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 18 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Biberach sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. U.a. ist beschrieben, dass „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.“

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf bis zu 50% des Hochschulstudiums ist ebenfalls unter § 18 der Prüfungsordnung (Anlage 1.1) geregelt. Es ist eine Gleichwertigkeitsprüfung vorgesehen bzgl. Inhalt und Niveau. Die Zuständigkeit liegt beim Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung auf Aktenlage und der virtuellen Vor-Ort-Begutachtung hatten sich einige Kritikpunkte ergeben. Es wurde als notwendig erachtet, dass die Hochschule den Selbstbericht überarbeitet. Die Hochschule ist konstruktiv mit der Kritik umgegangen und hat deutlich verbesserte Unterlagen vorgelegt, die Grundlage für den Bericht waren.

Im Fokus der Bewertung stand die Veränderung der Modularisierung und der damit einhergehenden Prüfungen sowie ein überarbeitetes Curriculum insbesondere im Bachelorbereich.

Es muss zudem berücksichtigt werden, dass die Hochschule im WS 2014/15 eine Umstellung des Bachelor- und Masterstudienganges Architektur von 6+4 Semester auf das Modell 8+2 Semester vorgenommen hatte, was in den Datentabellen sichtbar wird, weil sie den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zugeordnet werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat folgende übergeordnete Qualifikationsziele definiert (Selbstbericht S. 11-12):

Gesellschaftliche Verantwortung

Ziel des Studienprogramms Architektur an der Hochschule Biberach ist die Ausbildung ganzheitlich denkender, zivilgesellschaftlich engagierter Architekt/-innen. In der zu erreichenden Qualifikation verbinden sich zielorientiertes Problemlösungsverhalten mit dem Vermögen zu antizipierender Vorstellungskraft auf theoretischem, organisatorischem, kulturellem, sozialem, politischem, technischem und künstlerischem Gebiet.

Ganzheitliche Architektur

Die generalistische Ausbildung mit dem Ziel freiberuflicher Architekt/-innen bindet Wissenserwerb und Wissensverarbeitung ebenso ein wie die Fähigkeit zum Voraus- und Querdenken oder Bereitschaft und Vermögen zur Kooperation und Kommunikation.

Ökologisch-ökonomische Verantwortung und vernetzte Lösungsstrategien

Die Begrenztheit der stofflichen, energetischen und systemischen Ressourcen erfordert zunehmend die klassische Architekturlehre überschreitende, strukturübergreifende Lösungs- und Umsetzungsstrategien.

Alle gesellschaftlichen Kräfte in einen verantwortungsvollen Prozess des gegenseitigen Ausgleiches flexibel und fachdisziplinübergreifend einzubinden, ist Anspruch und Ziel der Ausbildung.

Wissenschaftlichkeit und sozial-kulturelle Verantwortung

Die Studiengänge der Architektur sind dem Anspruch wissenschaftlichen Arbeitens und dem Erarbeiten evidenzbasierter Lösungen, aber auch deren ausgleichenden Einbettung in die Bedingungen der kulturellen und sozialen Parameter gesellschaftlichen Lebens verpflichtet.

Entwicklung der Persönlichkeit

Die über alle Lehrformate hinweg diskursiv orientierte Lehrvermittlung, der direkte Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden sowie regelmäßige Präsentationen und Diskussionen im Team sind wesentliche Aspekte einer fachbezogenen Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Individualisiertes Studieren

In Anerkennung eines differenzierten Berufsbildes fördert das Architekturstudium an der Hochschule Biberach in besonderem Maße ein neigungsorientiertes Studieren.

Die übersichtlichen Strukturen der Hochschule und der inzwischen zentrale Innenstadtcampus (seit 2015) scheinen ein gutes Miteinander zu erlauben, was dem Erreichen der vorab genannten Qualifikationsziele zuträglich ist.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Architektur (B.A.)

Sachstand

Gemäß SPO § 26 (1) Bachelorstudiengang Architektur ist das Ziel des grundständigen Bachelorstudiengangs Qualifikationen zu vermitteln im Bereich der wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Befähigung, der Befähigung zu methodischem Denken, des Erkennens der kulturellen und gesellschaftlichen Dimension des Berufs sowie einer allgemeinen Bildung und Persönlichkeitsentwicklung.

Mit Abschluss des 8-semesterigen Bachelorstudiengangs Architektur haben die Studierenden der Hochschule die Voraussetzung zur Kammerfähigkeit erworben und sind mit den traditionellen Leistungsbereichen im Hochbau vertraut. Der Studiengang hat einen entsprechenden praxisorientierten Anspruch. Zu Beginn des Studiums steht die Vermittlung der Grundlagen der technischen, konstruktiven und theoretischen Disziplinen im Vordergrund, u.a. um ein raumbildendes Verständnis und die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten zu fördern. Zu einem späteren Zeitpunkt steht die entwurfsbasierte Umsetzung dieser Grundlagen unter Einbeziehung aufwachsender theoretischer Durchdringung im Mittelpunkt der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Kammerfähigkeit steht die qualifizierte Erwerbstätigkeit außer Frage. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch das individualisierte Studieren und die Lehrformate angemessen unterstützt. Der Anspruch des Studiengangs auch die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung zu lehren, unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung im besonderen Maße. Das eigenständige Studium und die an der Hochschule gelebte Diskussionskultur fördern die Entwicklung der Fähigkeit zum lebenslangen Lernen. Das Erreichen des Abschlussniveaus wird gestützt durch eine vernünftige Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen. Der praxisorientierte Anspruch wird u.a. gestützt durch ein Praxismodul im Umfang von 20 ECTS im sechsten Semester und einem angemessenen Anteil methodischer Kompetenzen wie z.B. in den Modulen Gestaltung und Darstellung 1 und 2.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang Architektur (M.Sc.)

Sachstand

Aufbauend auf einen achtsemestrigen Bachelorstudiengang stellt das Studienangebot im Master die Berufsanforderungen künftiger Absolvent/-innen in einen größeren Kontext (räumlich, ökonomisch und ökologisch, sozial). Gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen werden thematisiert, zusätzliche wissenschaftsbasierte Arbeitsmethoden werden vermittelt und eingeübt.

Das Master-Studio stellt den Mittelpunkt der Studienstruktur dar. Im Rahmen eines Projektstudium wird eine komplexe architektonische Entwurfsaufgabe bearbeitet, die im Rahmen eines gestellten Studiothemas von den Teilnehmer/-innen eigenständig formuliert wird. Vermittelt wird die Kompetenz, einen eigenständigen, unabhängigen Zugang zu einer Entwurfsaufgabe zu entwickeln und dabei reale, widersprüchliche Randbedingungen abzuwägen sowie die Fähigkeit zur Entwicklung konkreter räumlicher Vorschläge für eine ressourcen-verantwortliche Weiterentwicklung und/oder Transformation eines Standortes. Drei Pflichtmodule erweitern den fachlichen Kontext: „Urbane Strategien“, „Nachhaltigkeit und Gesellschaft“ und das Modul „Architekturtheorie“. Dabei wird vermehrt Wert auf Interdisziplinarität gelegt.

Eine direkte Zugangsmöglichkeit in eine freie, internationale Architektenschaft ist aufgrund der unterschiedlichen Zulassungsbedingungen im Ausland (Staatsexamina u.ä.) kaum zu erreichen. Die UIA-Fähigkeit (Union Internationale des Architectes) ist daher mit dem Studienabschluss nicht intendiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das wissenschaftliche Qualifikationsziel ist der Niveaustufe angemessen. Die fachlichen, wissenschaftlichen und methodischen Anforderungen gehen auf Grund gesteigerter Komplexität über die Bachelorstufe hinaus und basieren auf den Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Masterebene). Der Master stellt sich hier als vertiefender Abschluss dar. Methodisch wird auf Grund einer komplexen architektonischen oder städtebaulichen Entwurfsaufgabe die Entwicklung der Studierenden gefördert und auf fachlicher Ebene z.B. durch die Architekturtheorie. Das „Master-Studio“ spielt hierbei eine besondere Rolle.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch das individualisierte Studieren und die Lehrformate angemessen unterstützt. Der Anspruch des Studiums, auch die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung zu lehren, unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung im besonderen Maße. Dieser Anspruch wird vor allem durch die Themenstellung z.B. im Master-Studio realisiert. Dort lassen sich auch Themen wie Nachhaltigkeit oder gesellschaftliche Ansprüche an Architektur kontrovers diskutieren und bearbeiten.

Die Gutachtergruppe unterstützt die Einschätzung der Hochschule, dass eine UIA-Fähigkeit nicht gegeben ist (u.a. weil Praxisphasen nicht auf die notwendigen Hochschulzeiten angerechnet werden). Es wurde diskutiert, inwieweit dieser Passus auf der Webseite der Hochschule transparenter dargestellt werden sollte. Die Gutachtergruppe möchte empfehlen, dass es für die

Studiengangsvariante „Bachelor International“ im Bereich der Architektur transparent gemacht wird, dass damit nicht regelhaft die UIA-Fähigkeit verbunden ist – auch wenn noch der konsekutive Masterstudiengang von zwei Semestern studiert werden würde.

Ansonsten gelten die Aussagen zu den Qualifikationszielen sowie die Erläuterungen womit sie potentiell erreicht werden, identisch wie für die Studiengangsvariante Bachelor International.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Für die Studiengangsvariante „Bachelor International“ sollte es u.a. durch Beschreibung auf der Webseite verdeutlicht werden, dass diese Studiengangsvariante nicht regelhaft mit der UIA-Fähigkeit verbunden ist – auch wenn noch der konsekutive Masterstudiengang von zwei Semestern studiert werden würde.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Im Folgenden werden die didaktischen Maximen der Hochschule Biberach für die Architektur (Selbstbericht S. 15) vorgestellt:

Projektstruktur und integrale Komplexität

In den Projekten wird von Beginn des Studiums an Lehr- und Wissensvermittlung gekoppelt mit Entwurfsaufgaben steigender Komplexität.

Die Integrations-Kompetenz zwischen entwurfsgestalterischen Themen und kulturellen, sozialen, konstruktiven und technischen Bedingungen steht im Vordergrund.

Studieren im Team

Die günstig kleinen Semestergrößen (im Bachelorstudiengang 36 pro Kohorte und im Masterstudiengangs 29) ermöglichen eine intensive Erarbeitung der Studienthemen in Gruppen zur Herausbildung einer diskursiv-kommunikativen Kompetenz.

Studieren in kleinen Einheiten

Studierende und Lehrende begegnen sich in kleinen Gruppen auf Augenhöhe.

*Der unmittelbare Kontakt zwischen Studierenden und Professor*innen sichert einen direkten und unmittelbaren Austausch in Wissenstransfer und Feedback von dem die Lehre, die Studierenden und die Lehrenden in gleichem Maße profitieren.*

Studieren in eigener Verantwortung

Die didaktische Methode des Projektstudiums fordert und fördert die Eigeninitiative der Studierenden. Die Möglichkeit, eigene Themenschwerpunkte im Studienlauf zu platzieren (Vertiefungscluster), stärkt die Motivation und damit die Eigenverantwortung für den persönlichen Lernerfolg.

Arbeiten und Relevanz

*Architektur entsteht in hoher gesellschaftlicher Verantwortung. Die Erfahrung der Relevanz des eigenen Tuns ist wichtiger Antrieb in der Arbeit von Architekt*innen.*

Die Studierenden erfahren diese Selbstwirksamkeit durch den unmittelbaren Bezug zum realen Bezugsfeld in allen Lehrveranstaltungen, in dem Lehrformate und Themenstellungen bewusste Bezüge zu konkreten Aufgaben- und Fragestellungen suchen.

Die sogenannten didaktischen Maximen sollen durch möglichst variable Lehrformen unterstützt werden. Folgende Lehrformate werden u.a. genutzt (im Bachelor und Master):

- Die Entwurfslehre als dialogorientierter, betreuter Gruppen- bzw. Einzelarbeit mit hochschulöffentlicher Präsentation
- Entwurfslehre Stegreif als unbetretete Einzelarbeit über 2-3 Tage mit hochschulöffentlicher Präsentation
- Entwurfslehre / Projektarbeit Workshop als betreute Einzel- und Gruppenarbeit im Blockunterricht mit Sonderthemenstellung sowie
- Vorlesungen, Seminare und Übungen.

Auch Exkursionen sind sowohl im Bachelor- als auch Masterbereich ein genutztes Mittel um möglichst anschauliche Lernerfahrungen zu ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Architektur (B.A.)

Sachstand

Die Hochschule hat ihre Unterlagen dahingehend überarbeitet, dass inzwischen alle Module zeitlich und inhaltlich voneinander abgetrennt sind. Die vorher beliebig dastehenden Vertiefungs-/Wahlmöglichkeiten sind zu thematischen Modulen zusammengefasst. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs besteht nun insgesamt aus Clustern, die sich gemäß Angaben der Hochschule folgenden Themen widmen:

- *Grundlehr-Cluster*
 - *Gebäudelehre und Konstruktion (Initial, Projekt 1)*
 - *Gestaltung und Darstellung*
 - *Material*
 - *Technik*
 - *Tragwerkslehre*
 - *Planen und Bauen*
 - *Normung und Recht*
 - *Baugeschichte und Theorie*
 - *Entwurf und Theorie*
- *Projekt-Cluster*
 - *Projekt 2 – 8 (incl. Städtebau1-2)*
- *Vertiefungscluster*
- *Praxisphase sowie*
- *Studium Generale*

Im ersten Studienabschnitt (1. - 3. Semester) werden Grundlagen der technischen, konstruktiven und theoretischen Disziplinen vermittelt. Das raumbildende Verständnis und die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten werden gefördert. Nach dem dritten Semester sollten 88 ECTS studiert sein.

Im zweiten Studienabschnitt (4. - 6. Semester) steht im Mittelpunkt die entwurfsbasierte Umsetzung dieser Grundlagen unter Einbeziehung aufwachsender theoretischer Durchdringung. Im

Entwurf „Konstruktion und Integration“ werden wesentliche für die Umsetzung eines Gebäudeentwurfes relevanten Aspekte in einem interdisziplinären an konkreten Aufgabenstellungen erarbeitet. Durch das Praxissemester (6. Semester) erlangen die Studierenden erste Einblicke in das zukünftige Tätigkeitsspektrum. Das integrierte Praxissemester umfasst 20 ECTS. Dieser zweite Studienabschnitt umfasst inklusive des Praxissemesters 92 ECTS.

Im Bachelorstudium müssen nach dem neuen Studienverlauf 6 Module der Vertiefungsfächer erfolgreich abgeschlossen werden. Diese entsprechen 33 ECTS. Das Studium Generale hat gemeinsam mit einem integrierten Pflichtanteil "Englisch" 5 ECTS. Das Angebot des Studiums Generale reicht ansonsten von Fremdsprachen über Rhetorik bis zur Basis fürs Business.

In der Lehre dominieren Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte (projektbezogenes Arbeiten). Projekte beinhalten i.d.R. auch einen in einer Studienarbeit integrierten Entwurf als Prüfungsform. Theoriebasierte Module werden auch mit Klausuren abgeprüft. Ansonsten kommen auch Präsentationen und Hausarbeiten zum Einsatz. Das ins Curriculum integrierte Praktikum ist für das sechste Semester vorgesehen. Es umfasst 20 Leistungspunkte und wird durch eine Praktikumsordnung geregelt.

Ergänzt wird das Lehrangebot durch mehrtägige bis einwöchige semesterübergreifende Exkursionen in der dafür vorgesehenen Exkursionswoche. Die Teilnahme an zwei Wahlexkursionen der in den Semestern 2 - 8 angebotenen Exkursionen ist verpflichtend.

Für die Zulassung in den Bachelorstudiengang Architektur gilt die Note der Hochschulzugangsberechtigung und ein Nachweis über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können. Es gibt eine Auswahlatzung (Anlage 4.1).

Die Module ergeben eine recht ausgeglichene Arbeitsbelastung über die 8 Semester: Semester 1, 3 sowie 5 -8 werden mit 30 ECTS kreditiert. Nur Semester 2 ist mit 28 ECTS und Semester 4 mit 32 ECTS versehen. Die Ausnahme ergibt sich durch die beiden recht umfangreichen Module Theorie und Entwurf 1 und 2.

Die Hochschule sieht für den „Bachelor International“ einen eigenen Studienverlauf im Sinne einer Studiengangsvariante vor (Band II, Anlage 1.2.5). In der Regel werden im Bachelorstudiengang Architektur das 6. und 7. Semester als Auslandssemester absolviert. Dabei beinhaltet das Auslandsjahr ein Praktikum im Umfang von mind. 20 ECTS. Da im sechsten und siebten Semester im normalen Studienverlauf Wahlpflicht- und Wahlfächer sowie die Praxisphase vorgesehen sind, ist dieser Zeitraum für die Mobilität vorgesehen, ohne dass Qualifikationsziele angepasst werden müssten.

Die Hochschule macht deutlich, dass die Kapazitäten und Statistiken dieser Studiengangsvariante in den Bachelorstudiengang Architektur integriert sind und auch die Qualifikationsziele bleiben gleich. Es handelt sich somit nur um einen unterschiedlichen Studienverlauf, der zwei von acht Semestern betrifft. Studierende des Bachelorstudiengangs Architektur müssen sich bis zum dritten Semester für diese Studien-Variante entschieden haben (vgl. auch Kapitel 2.2.2.2).

Die Gutachtergruppe hat ausführlich diese Studienvariante diskutiert. Im Vordergrund der Diskussion stand die Frage inwieweit Studierende, die sich für die internationale Variante

entscheiden, damit eventuell die internationale Anerkennung als Architekt (UIA) in Verbindung bringen könnten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangsbezeichnung Architektur und der Abschlussgrad sowie die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts entsprechen den Qualifikationszielen und den formalen Vorgaben. Das Modulkonzept unterstützt das Erreichen der Qualifikationsziele. Wissenschaftliche und technische Ziele werden durch das konsekutive Studieren der Module sukzessive erreicht. Es beginnt z.B. mit der Vermittlung zeichnerischer Kernkompetenzen (Freihand und CAD) im Modul Gestaltung und Darstellung 1; architekturelevante Theorie wird u.a. im Modul Materialkunde und in den Modulen Geschichte und Theorie gelehrt; ein Wissenstransfer findet in den entwurfsbezogenen Projekten statt. Der diskursive Charakter der Projekte stellt zudem sicher, dass kommunikative Kompetenzen durchgehend geschult werden. Der Studiengang zeichnet sich durch Lehr- und Prüfungsvielfalt aus. Das Angebot unterschiedlicher Exkursionen wird begrüßt. Das Curriculum unterstützt mit frei zu wählenden Vertiefungsfächern und dem Studium Generale angemessen die Entwicklung der Persönlichkeit und auch die Befähigung zum lebenslangen Lernen. Durch die Auswahlsetzung wird die besondere Studierfähigkeit für diesen Studiengang sichergestellt. Die Gutachter sind der Meinung, dass unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten die Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und die Lehr- und Lernformen adäquat sind. Die abweichenden ECTS-Größen im Semester 2 mit 28 ECTS und im Semester 4 mit 32 ECTS werden als geringfügig und tolerabel erachtet.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass alle genannten Punkte identisch auf die Studiengangsvariante Bachelor International zutreffen. Die internationale Variante wird nach Regelstudienverlauf komplett im Wahl- und Wahlpflichtbereich des Studiengangs studiert. Zusätzlich zur Möglichkeit der individuellen Vertiefungsmöglichkeit haben deshalb die Nutzer/-Innen dieser Variante die Möglichkeit auch internationale Kompetenzen zu erlangen. Diese können sozio-kultureller Natur sein, aber auch einen anderen fachlichen Blickwinkel auf die Architektur bedeuten. Diese Studienvariante stellt eine deutliche Bereicherung des Studienangebots dar, weil die Studierenden ihre Erfahrungen auch in ihren Kohorten wieder miteinbringen können. Die Gutachtergruppe möchte empfehlen, dass es für die Studiengangsvariante „Bachelor International“ im Bereich der Architektur auf der Webseite transparent gemacht wird, dass damit nicht regelhaft die UIA-Anerkennung verbunden ist – auch wenn noch der konsekutive Masterstudiengang von zwei Semestern studiert werden würden. Die UIA-Anerkennung ist vielmehr davon abhängig, ob ein/e Studierende/r von der Möglichkeit Gebrauch macht, das eigentlich obligatorische Praxissemester durch „Theorie“ an der Hochschule zu ersetzen (vgl. Anlage 1.1_ SPO in § 4a- Bachelor-International). Damit wäre im Zusammenhang mit dem Masterstudium die Berücksichtigung der UIA Regelungen gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe möchte empfehlen, dass es für die Studiengangsvariante „Bachelor International“ auf der Webseite der Architektur Biberach transparent gemacht wird, dass damit nicht

regelhaft die UIA-Anerkennung verbunden ist. Bei einer UIA Anerkennung müsste neben einem weiteren mindestens zweisemestrigen Masterstudium, das eigentlich obligatorische Praxissemester im Bachelor durch ein Theoriesemester an einer Hochschule ersetzt werden.

Studiengang Architektur (M.Sc.)

Sachstand

Das Master-Studio im Umfang von 20 ECTS stellt den Mittelpunkt der Studienstruktur dar. Im Rahmen eines Projektstudium wird eine komplexe architektonische Entwurfsaufgabe bearbeitet, die im Rahmen eines gestellten Studiothemas von den Teilnehmenden eigenständig formuliert wird. Sie wird begleitet durch ein themenbezogenes Seminar und eine Fachexkursion. Vermittelt wird die Kompetenz, einen eigenständigen, unabhängigen Zugang zu einer Entwurfsaufgabe zu entwickeln und dabei reale, widersprüchliche Randbedingungen abzuwägen sowie die Fähigkeit zur Entwicklung konkreter räumlicher Vorschläge für eine ressourcen-verantwortliche Weiterentwicklung und/oder Transformation eines Standortes. Mit der über 3 Kolloquien betreuten Master-Thesis im Umfang von 15 ECTS weisen die Studierenden den Erwerb eines ganzheitlichen nachhaltigen Denkansatzes nach sowie des zielorientierten Problemlösungsverhaltens mit der Fähigkeit zum selbständigen fundierten Erarbeiten einer architektonischen oder städtebaulichen Entwurfsaufgabe.

Vor Erstellung der Thesis haben drei Pflichtmodule den fachlichen Kontext erweitert. Das Modul Urbane Strategien vermittelt Arbeitsmethoden der raumorientierten Wissenschaften und die Kompetenz zu Recherche und Konzeption im Kontext globaler Transformationsprozesse und den damit verbundenen ökologischen, ökonomischen, sozialen und ästhetischen Veränderungen von Räumen, sowie die Fähigkeit, die Ergebnisse mit analogen und digitalen Kommunikationswerkzeugen auch für neue Dialogformate und Medien zu transportieren.

Die Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang Architektur ist ein achtsemestriges mit Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine abgeschlossene Ausbildung als Architekt. Ein überdurchschnittliches Prüfungsergebnis ist vorzuweisen. Dafür gibt es eine Zulassungssatzung (Anlage 4.2). Es gibt die Möglichkeit fehlende ECTS-Punkte des Bachelorstudiums durch vorliegende Arbeitserfahrung zu kompensieren oder Module des Bachelors „nachzustudieren“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist angemessen, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Trotz der kurzen Studiendauer von zwei Semestern wird noch Lehrvielfalt realisiert und die Lehre entspricht den Leitlinien und dem Selbstverständnis, die sich die Biberach School of Architecture selbst gesetzt hat (<https://www.hochschule-biberach.de/profil-der-hbc/biberach-school-architecture.>) Die Studiengangsbezeichnung Architektur und der Abschlussgrad sowie die Abschlussbezeichnung Master of Sciences entsprechen den Qualifikationszielen und den formalen Vorgaben. Die Gutachter sind der Meinung, dass die Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele auch unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation (u.a. die in der Zulassungssatzung definierten überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse) aufgebaut und die Lehr- und Lernformen adäquat sind. Positiv bewertet wird, dass die Hochschule erwähnte, dass für die Auswahl der Masterstudierenden auch Gespräche vorgesehen sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Architektur (B.A.)

Sachstand

Die Hochschule Biberach hat unter § 4a der Allg. Prüfungs- und Studienordnung das Studienmodell „Bachelor International“ definiert. Das Studienmodell „Bachelor International“ aller Studiengänge der Hochschule Biberach umfasst acht Semester mit insgesamt 240 Leistungspunkten von denen mindestens zwei Semester im Ausland absolviert werden müssen. In der Regel handelt es sich hierbei um ein theoretisches- und ein praktisches Studiensemester. Dafür wird ein separates Auswahlverfahren genutzt. Bewerben sich mehr Studierende als Plätze zur Verfügung stehen, gilt die Satzung der Hochschule Biberach für das hochschulinterne Auswahlverfahren und die Anerkennung von Leistungen für das Studienmodell „Bachelor International“ im Bachelorstudiengang Architektur. Bis jetzt konnten aber immer alle Interessierten am Bachelor International auch einen Platz erhalten. Zum einen hält die Hochschule Austauschplätze durch Partnerschaften vor, zum anderen werden auch selbstorganisierte Austauschmöglichkeiten, die ins Studiengangsprofil passen, akzeptiert. Vor Beginn des Auslandsaufenthaltes werden in einem „Learning Agreement“ die Fächer bzw. Module, die an der Hochschule im Ausland belegt werden, zwischen dem Studierenden, der Hochschule Biberach sowie der Hochschule im Ausland vereinbart.

Das Studienmodell International, was auch in anderen Bachelorstudiengängen der anderen Fachbereiche angeboten wird, geht auf eine Ausschreibung des DAAD zurück. Inzwischen wird das Modell seit 3 Jahren angeboten und es gibt drei Absolvent(inn)en des Modells und aktuell 15 Teilnehmer(innen) (Ende SoSe 20).

Die Vorgaben für diese internationale Studienvariante umfassen Voraussetzungen im Bereich der Sprachenkenntnisse sowie spezielle Module u.a. im Bereich interkultureller Kompetenzen, die belegt werden müssen.

In beiden Semestern sind nur einsemestrige Wahl- und Wahlpflichtmodule sowie die Praxisphase vorgesehen und die offene Struktur insbesondere des siebten Semesters mit seinen Möglichkeiten der studienübergreifenden Leistungen vereinfachen die Anerkennung von Modulen, die im Ausland erbracht wurden. Für die Anerkennung werden i.d.R. vorab Learning Agreements geschlossen. Ein Musterbogen für die Learning Agreements befindet sich unter Anlage 13.1.

Die Richtlinien zum Auslandsstudiensemester und die Richtlinien für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen finden Anwendung. Falls es mehr Bewerber und Bewerberinnen geben sollte als Plätze zur Verfügung stehen, kommt das in der Prüfungsordnung definierte Auswahlverfahren zum Tragen.

Zum Abschluss dieser internationalen Studienvariante erhalten die Studierenden zusätzlich zur Bachelorurkunde Architektur ein separates Zertifikat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der „Bachelor International“ ist als ein gut durchstrukturiertes und deshalb auch gut in der Regelstudienzeit studierbares Mobilitätsfenster zu verstehen, das für die Studierenden, die eine internationale Perspektive wünschen, einen deutlichen Mehrwert verspricht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang Architektur (M.Sc.)

Sachstand

Ein Auslandssemester ist mit einigem Organisationsaufwand theoretisch möglich, aber aufgrund der zweisemestrigen Ausrichtung des Studiengangs wenig sinnvoll und wird sicherlich auch nicht genutzt werden. Grundsätzlich ist der Studiengang aber von seinen Zugangsvoraussetzungen auch studierbar für Studierende von anderen Hochschulen als der HS Biberach. Unter § 18 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Biberach (Anlage 1) ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen definiert. Dabei wurde sowohl beschrieben, dass die Anerkennung nur verweigert werden kann, wenn wesentliche Unterschiede bei den anzuerkennenden Leistungen festgestellt werden als auch die Beweislastumkehr definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Von der Nutzung eines Auslandssemesters ist hier auf Grund der kurzen Studiendauer zwar abzuraten – die grundsätzliche Umsetzbarkeit scheint aber gegeben, weil die Anerkennungspraxis sich nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention richtet und Learning Agreements geschlossen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In die beiden Studiengänge Architektur sind 12 Professoren/innen der Hochschule involviert. Unterstützt werden diese durch 3 Assistent/innen sowie eine Sekretärin in Vollzeit (Anlage 7.2). Die Berufungsverfahren folgen im gesamten Ablauf den einschlägigen Verfahrensregeln des Landes. Aktuell sind drei Professuren altersbedingt ausgeschrieben. Gespräche werden im Herbst erwartet.

Die Technische Leiterin der ModellBAUWerkstatt ist Architektin und Schreinerin; ein weiterer Architekt mit Schreiner-Ausbildung sowie Tutoren mit einschlägiger Berufsausbildung betreuen die Studierenden in den jeweiligen Werkstätten.

Die Hochschule erläutert, dass Lehrbeauftragte über Patenschaften von den ProfessorInnen in dem inhaltlichen und didaktischen Aufbau der Lehreinheiten betreut werden. Die GHD Baden-

Württemberg (Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg) bietet zudem für Hochschullehrende kostenfreie, hochschuldidaktische Kurse an, die neben den Professoren und Professorinnen auch von Lehrbeauftragten wahr genommen werden (<https://www.hochschuldidaktik.net>). Zudem wird das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der PH Karlsruhe genutzt. Die Hochschule betont, dass deren Unterstützung und Kompetenz bei der Umsetzung der corona-bedingten Digitalisierung des Lehrens und Lernens sehr geholfen hat.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Architektur (B.A.)

Sachstand

Nach Aussage der Hochschule wird die Lehre der 12 Professoren/-Innen im Bachelor durch ca. 20 Lehrbeauftragte in wechselnden Lehreinsätzen ergänzt. In der Anlage sind 24 Lehrbeauftragte aufgeführt, von denen fünf weiblich sind. Bei den Gesprächen stellte die Hochschule den CNW-Wert für den Bachelor-Studiengang mit 6,6 dar. Pro Jahr nehmen hier ca. 70 Personen ihr Bachelorstudium Architektur auf (Anlage 16.8).

Forschende Praxis wird besonders bei den großen Exkursionen ins Ausland realisiert. Dafür kommen auch die im Kapitel 2.7. genannten Hochschulkooperationen zum Tragen. Es handelt sich zwar nicht um eine Kooperation im Sinne des § 20 StAkkrVO, weil die Studienangebote weiter durch die Hochschule Biberach erfolgen – die internationalen Kooperationen helfen aber sicherlich bei der Durchführung der Exkursionen im Ausland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Lehrpersonal scheint quantitativ und qualitativ gut geeignet. Die Personalauswahl erfolgt nach den gängigen Verfahren. Lehrbeauftragte werden gut in die Lehre integriert. Es wird begrüßt, dass auch Lehrbeauftragte ermuntert werden, hochschuldidaktische Maßnahmen zu besuchen. Die Auslandsaufenthalte sowie die Forschungsaktivitäten (vgl. nächstes Kapitel) sorgen dafür, dass Hochschullehrende und Studierende auch angemessen mit aktueller Forschung konfrontiert werden bzw. darin involviert sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang Architektur (M.Sc.)

Sachstand

Gemäß der Anlage 17.3.2 sind für den Masterstudiengang keine Lehrbeauftragten vorgesehen. Der Studiengang wird alleinig von den 12 Professuren getragen. Nach Anlage 16.13 nehmen pro Jahr ca. 27-29 Personen das Masterstudium auf. Die individuelle Betreuung der Studierenden im Masterstudio durch Professoren und Professorinnen sorgt für eine angemessene Begleitung des „forschenden Projektstudiums“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezogen auf die eher kleinen Studierendengruppen kann das Betreuungsverhältnis im Masterstudium als gut bezeichnet werden. Wie im Bachelor wird das Curriculum durch ausreichend qualifiziertes Personal umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschullehrenden werden unterstützt durch 3 Assistent/innen sowie eine Sekretärin in Vollzeit. Die Werkstätten werden durch eine Architektin und Schreinerin geleitet; ein weiterer Architekt mit Schreiner-Ausbildung sowie Tutoren mit einschlägiger Berufsausbildung betreuen die Studierenden in den jeweiligen Werkstätten.

Die Raumebelegung wird digital geplant und gesteuert. Nach Aussage der Hochschule gibt es ein sehr gutes Angebot an studentischen Arbeitsplätzen für die Studierenden sowie eine gute EDV-Infrastruktur.

Im Wintersemester 2019/20 wurde der Zeichensaal neu strukturiert und ausgestattet. Präsentationen können digital (papierlos) und auch klassisch analog stattfinden. Es gibt kleiner Präsentationsräume und ergänzend dazu gibt es eine große Präsentationswand auf der Masterebene.

Der Zeichensaal erhält eine mit Rektorat und Studierenden kooperativ erarbeitete Nutzungsordnung. Die permanente Zugänglichkeit in den Saal ist über die „Studierendenkarte“ möglich.

Neben der Nutzung der „analogen“ Holzwerkstatt können Studierende Architekturmodelle in allen Maßstäben auch mit digitaler Unterstützung in den Materialien Holz, Metall und Kunststoff erstellen. Dafür werden im CNC-Labor Modelle mittels einer 3-achsigen CNC-Fräse, eines 3D-Plotters und mittels eines CO2-Lasersystems an Hand digitaler Daten physisch umgesetzt. Weitere technische Ausstattung (u.a. IT) ist in der Anlage 8.3 und 8.4 aufgeführt. Die Auflistung umfasst neben verfügbarer Software auch Fachzeitschriften und E-Journals.

Neben der neuen Ausstattung für die Studierenden, sind in 2019 auch die Bürobereiche des Studiengangs Architektur neugestaltet worden. Sie bilden eine transparente Kombi-Bürozone, die eine bewusste Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden durch die räumliche Organisation befördert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Architektur (B.A.)

Sachstand

Vgl. studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung kann im Bereich des wissenschaftlichen Personals, der Raum- und Sachausstattung, der IT und der zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel als angemessen bewertet werden. Positiv bewertet wird die permanente Zugänglichkeit des neuen Zeichensaals.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang Architektur (M.Sc.)

Sachstand

Vgl. studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung kann im Bereich des wissenschaftlichen Personals, der Raum- und Sachausstattung, der IT und der zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel als angemessen bewertet werden. Positiv bewertet wird die permanente Zugänglichkeit des neuen Zeichensaals.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule führt aus, dass sie aus didaktischen Gründen in vielen Fächern Studienarbeiten als Prüfungsleistung gefordert. Diese Anteile projektbezogenen Studiums, in dem die vermittelten Fähigkeiten unmittelbar in handelnde Erfahrung umgesetzt werden, sollen den Ansatz einer individualisierten Lernbiografie sowie die Qualifikationsziele des Studiengangs stärken.

Die Erfolgskontrollen sollen schon während des Semesters erfolgen und eine weitgehend konstante Leistungsdichte über die Semester bewirken und hohe Prüfungsdichten zu Ende der Semester vermeiden. Die Prüfungszeiträume für Klausuren und mündliche Prüfungen sind mit 3 – 4 Wochen angegeben.

Die genutzten Prüfungsformen sind wie folgt:

- Hausarbeiten in Form von über die Modulbearbeitungszeit erarbeiteten Arbeitsmappen (Entwürfe, Referate u. ä.)
- Präsentationen in Form von wiederholten Vorstellungen von Entwurfsleistungsständen während der Korrekturen sowie den Präsentationen zum Semesterende
- Mündlichen Prüfungen
- Klausurarbeiten

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Architektur (B.A.)

Sachstand

Fächer mit entwurfsbasierten Studienarbeiten werden in jedem Semester angeboten, sodass eine nichtbestandene Prüfung zeitnah wiederholt werden kann und keine prüfungsbedingte Verlängerung der Studiendauer entsteht. I.d.R. findet pro Modul nur eine Prüfung statt. In wenigen Ausnahmen wie z.B. im Modul Material 1 sowie Material 2 und in den beiden Modulen Entwurf und Theorie 1 sowie 2 wird jeweils eine Klausur und eine Hausarbeit, bzw. eine mündliche Prüfung und eine Hausarbeit abgefragt, um den unterschiedlichen Kompetenzen gerecht zu werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich sind die genutzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Ausnahmemodule bei denen zwei Prüfungsereignisse stattfinden, sind didaktisch begründet. Die vorgenommenen Umstrukturierungen haben zu einer deutlichen Reduktion der Prüfungslast geführt

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang Architektur (M.Sc.)

Sachstand

Im Masterstudiengang sind neben der Masterarbeit, die auch den Entwurf beinhaltet, noch ein Kolloquium vorgesehen sowie insgesamt vier weitere Hausaufgaben, die aber als Portfolioprüfungen zu verstehen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich sind auch hier die genutzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Das Prüfungssystem scheint mit den unterschiedlichen Prüfungsformen und der Entzerrung der Prüfungsereignisse über die Semester gut geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Eine überfachliche Studienberatung begleitet Studieninteressenten bis zum Studienstart und darüber hinaus während der verschiedenen Phasen im Studium.

Auf der Lernplattform Ilias wird den Studierenden die Beratungslandschaft mit verschiedenen Beratungsangeboten zur Verfügung gestellt. Podcasts ergänzen Beratungsformate und thematisieren rund um das digitale Studieren z.B. Selbstmotivation, Finanzierungsmöglichkeiten, effektives Lernen oder Tipps für die Prüfungsvorbereitungsphase. Zusätzlich wird eine Starter-Woche organisiert und Study-Scouts aus höheren Semestern unterstützen Einsteiger/-innen. Lernwerkstätten und Vorkurse in der Studieneingangsphase helfen die individuelle Studierfähigkeit zu erhöhen (<https://www.hochschule-biberach.de/onboarding-und-starterwoche>).

Folgende Maßnahmen zur Beratung von Studieninteressierten und Studierenden werden von der zentralen Studienberatung in Zusammenarbeit mit den Studiengängen und der Fakultät zentral organisiert:

- Beratung durch die Studentische Abteilung, die u. a. für die Immatrikulation der Studierenden zuständig ist
- Umfassende Infos durch die Homepage der Hochschule im Internet
- Studienkompass der Hochschule, aktualisiert für jedes Semester
- Flyer für jeden Studiengang
- Infotage der Hochschule Biberach (1 - 2 Mal je Semester)
- Beteiligung der Hochschule an Bildungsmessen in der näheren und weiteren Region.
- Vorträge bzw. Beratung durch Professoren auch direkt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen der Region

Eine fachliche Studienberatung ist in den Sprechstunden der Studiendekan/-innen institutionalisiert, in dem die Studierenden einmal pro Woche die Möglichkeit zu einem individuellen Beratungsgespräch durch die Studiendekan/-innen haben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung. Die Sprechstunden mit weiteren Mitgliedern des Kollegiums werden durch individuelle Terminvereinbarungen ermöglicht. Grundsätzlich wird die Studierbarkeit in der Architektur durch eine intensive Beziehungskultur zwischen Studierenden und Lehrenden und einem günstigen Betreuungsverhältnis gewährleistet. Die meisten Fragen und Probleme der Studierenden können anscheinend auf kurzem Wege niederschwellig wahrgenommen und besprochen werden.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird allgemein erreicht durch:

- Studienarbeitsprinzip (Entwurfs- bzw. seminaristische Arbeiten) mit Abgaben zum Ende der Vorlesungszeit gewährleistet geringen Prüfungsanteil in den Prüfungswochen (zeitl. getrennt von der Vorlesungszeit).
- Semesteraktuelle Planung der Abgabetermine dient der zusätzlichen Entzerrung der Abgaben und der Inanspruchnahme der Ressourcen wie IT-Einrichtungen und Werkstätten.

Die Musterevaluationsbögen für die Lehrveranstaltungen sehen auch die Erfassung bzw. das Abfragen der zeitlichen Übereinstimmung von geplanter und erbrachter Arbeitsbelastung vor (Anlage 11.1).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Architektur (B.A.)

Sachstand

Der Studienverlauf im Bachelor unterscheidet zwei Phasen:

1. Studienabschnitt in verbindlicher Fächer-Abfolge

2. Studienabschnitt in individueller Gestaltbarkeit

Zur besseren Orientierung wird den Studierenden ein regelhafter Standardablauf angeboten. Im anfänglichen Studienverlauf erfolgt eine Begleitung der Studierenden in deren Studieneingangsphase (1.-2. Semester), in dem über die Notenspiegel bei entsprechenden Bedarfen Beratungsgespräche über den Studiendekan angeboten werden. Seitens des Prüfungsamtes erfolgt bei anstehenden Dritt-Versuchen eine automatisierte Meldung an die Studierenden zu einer verpflichtenden Studienberatung. Die Querschnittsprüfung wie auch die Bachelor-Prüfung sind auch als Beratungsgespräch über die persönliche Entwicklung zu verstehen, wobei die Querschnittsprüfung eine Beratung am Ende des ersten Studienabschnittes darstellt (nach erfolgreichem Abschluss aller Module der ersten drei Semester). U.a. werden hier mögliche Erfolgsaussichten und Schwerpunktbildungen für Studium und Beruf angeboten bzw. diskutiert.

Das International Office berät zu allen allgemeinen Fragen des Bachelor International (<https://www.hochschule-biberach.de/studium/international>).

Details zu diesem Studiengangmodell oder -variante finden sich in folgender Satzung: Satzung der Hochschule Biberach für das hochschulinterne Auswahlverfahren und die Anerkennung von Leistungen für das Studienmodell „Bachelor International“ im Bachelorstudiengang Architektur vom 21.02.2019. Eine fachliche Beratung zu diesem Studienmodell wird u.a. durch den Internationalisierungsbeauftragten des Studienganges Architektur vorgenommen. Der oder die Internationalisierungsbeauftragte ist auch Mitglied der Auswahlkommission für den Bachelor International in der Architektur.

Unter 4.1 dieses Gutachtens befinden sich die Datentabellen, aus denen ebenfalls hervorgeht, dass nur geringe Fallzahlen eine Regelstudienzeit von 2 Semestern (und mehr) über Regelstudienzeit benötigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die kleine Abweichung von der Regel, dass das zweite Semester 28 und dafür das vierte Semester 32 ECTS aufweisen, keinen größeren Einfluss auf den Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung haben. Die Studierbarkeit ist dahingehend gut gewährleistet, weil der Studienbetrieb für Studierenden verlässlich planbar erscheint, die Veranstaltungen im Besonderen im Pflichtteil zu Beginn des Studiums überschneidungsfrei angeboten werden sowie der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung plausibel erscheinen. Die Evaluationsergebnisse in Anlage 11.2 geben keine Hinweise auf größere Abweichungen und entsprechenden Handlungsbedarf. Gemäß der Datentabellen (Bachelor PO ab WS 2014/15) gab es im Zeitraum 2015 bis 2019 insgesamt 475 Absolvent/-innen. Davon lagen nur 14 zwei oder mehr Semester über der Regelstudienzeit.

Die Gutachtergruppe begrüßt das innovative Studienmodell Bachelor International und sieht aufgrund der guten Strukturierung und Beratung die Studierbarkeit analog zum Bachelorstudiengang ohne Auslandsaufenthalt als gegeben. Allerdings sind erst geringe Erfahrungen mit der Integration von Rückkehrern und Rückkehrerinnen in den Regelstudienverlauf vorhanden. Deshalb möchte die Gutachtergruppe empfehlen, diese Studierendengruppe gesondert zu begleiten und zu evaluieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Aufgrund der geringen Erfahrungen mit der Studiengangsvariante Bachelor International möchte die Gutachtergruppe empfehlen, diese Studierendengruppe im Rahmen ihres Auslandsaufenthaltes und danach gesondert zu begleiten und zu evaluieren.

Studiengang Architektur (M.Sc.)

Sachstand

Das Auswahlgespräch zum Master-Studium ist als Beratungsgespräch über die persönliche Entwicklung zu verstehen. Schlussendlich stellt auch die Beratung zur abschließenden Thesis eine Möglichkeit dar, den Studierenden beratend zur Seite zu stehen und sie bei der Planung ihrer persönlichen Karriere zu begleiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Evaluationsergebnisse in Anlage 11.3 geben keine Hinweise auf größere Abweichungen und entsprechenden Handlungsbedarf. Gemäß der Datentabellen (Master PO ab WS 2014/15) gab es im Zeitraum 2015 bis 2019 aber insgesamt 137 Absolvent/-innen. Davon lagen 22 zwei oder mehr Semester über der Regelstudienzeit. Damit sind 16 % tendenziell über der Regelstudienzeit. Das hängt sicherlich auch mit der verhältnismäßig kurzen Studiendauer von 2 Semestern zusammen und dass besonders im Master einige Studierende parallel arbeiten. Trotzdem gilt es diesen Wert zu beobachten. Insgesamt ist aber auch hier die Studierbarkeit durch einen verlässlichen und überschneidungsfreien Studienbetrieb gut gegeben. Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung erscheinen plausibel.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge mit besonderem Profilanpruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule stellt dar, dass die Aktualität und Adäquanz u.a. durch folgende Aktivitäten sichergestellt werden:

- regelmäßige Teilnahmen an Wettbewerben und Preisgerichten
- Mitgliedschaften in wichtigen Berufsorganisationen
- Teilnahme an und Durchführung von internationalen Kongressen
- Durchführung nationaler und internationaler Summerschools

- Erwerb internationaler Zusatzqualifikationen

Bespielhaft genannt werden kann hier die Reihe der Biberacher Architekturgespräche, die seit 1995 namhafte Redner nach Biberach bringt sowie das Forschungsprojekt „Urbanes Land“ <https://www.hochschule-biberach.de/urbanes-land>. Dieses Projekt erfolgt im Kontext der Kooperationsinitiative InnoSued (<https://innosued.de>), in der sich Hochschulen zusammengetan haben, um sich dem Innovationstransfer für die Region Donau-Iller-Riss zu widmen.

Die systematische Überprüfung der Studiengänge wird dadurch sichergestellt, dass in regelmäßigen Abständen und in Form von Klausuren außerhalb der Sitzungen der Selbstverwaltung Themen und Inhalte von Studieninhalten und –formen und in Bezug auf Aktualität in der Szene und Relevanz im gesellschaftlichen und beruflichen Kontext diskutiert und hinterfragt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Architektur (B.A.)

Sachstand

Der Studiengang ist aktuell überarbeitet worden, um die Besonderheiten des stark diskursiv geführten Studiums und den Anforderungen der Modularisierung gerecht zu werden. Auch die Umsetzung der „internationalen“ Studienvariante ist eine Erneuerung. Die ursprünglich inhaltliche Beliebigkeit des großen Vertiefungsbereichs ist in der nun überarbeiteten Modulstruktur in eine thematisch bessere Fokussierung überführt worden. Dabei steht immer der didaktische Anspruch ein praxisgeleitetes Studieren zu vermitteln im Zentrum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang zeigt strukturell und inhaltlich, dass eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung erfolgt. Die bevorstehenden Neubesetzungen von Professuren in 2021 werden weiter dafür sorgen, dass neue Impulse gesetzt werden. Die fachliche Auseinandersetzung der Architektur in Biberach mit der wissenschaftlichen „Community“ steht außer Frage.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang Architektur (M.Sc.)

Sachstand

Auch dieser Studiengang wurde angepasst. Die Präzisierung einiger Qualifikationsziel hat das Profil des Studiengangs geschärft. Dazu gehört, dass gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen verstärkt thematisiert werden sowie zusätzliche wissenschaftsbasierte Arbeitsmethoden vermittelt und eingeübt werden (z.B. Ergebnisse mit analogen und digitalen Kommunikationswerkzeugen auch für neue Dialogformate und Medien angemessen aufzubereiten).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertung für den Masterstudiengang kann analog zum Bachelor erfolgen. Hier sind zwar geringere Änderungen erfolgt, aber die Qualifikationsziele wurden geschärft, so dass der Master

nun ein deutlicheres Profil gewonnen hat. Die bevorstehenden Neubesetzungen von Professuren in 2021 werden weiter auch hier dafür sorgen, dass neue Impulse gesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Lehramtsstudiengänge. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule führt aus, dass in allen Lehrveranstaltungen standardisierte Studierendenbefragungen angeboten und durchgeführt werden. Die Evaluationsergebnisse werden mit den Studierenden besprochen und zur Fortentwicklung des Studienganges genutzt. (Anlage 10, Anlage 11) In Anlage 11 befindet sich die Evaluationsordnung der Hochschule. Die Evaluationsordnung differenziert im Bereich Studium und Lehre zwischen der Evaluation von Lehrveranstaltungen und der von Studiengängen, die sich an die Alumni richtet.

Entsprechend der überarbeiteten Modulstruktur werden die Evaluationen unter detaillierter Erfassung der einzelnen Themenbereiche modulbezogen durchgeführt. Im Zuge einer Umstrukturierung der Verfahren erfolgte erst wieder im WS 2019/20 eine Evaluation.

Die Ergebnisse (wie auch die Erkenntnisse aus den parallel laufenden direkten und kontinuierlichen Gesprächen mit den Studierenden) werden in den entsprechenden Systemen kommuniziert, diskutiert und soweit konsensual und sinnvoll veränderungshaft umgesetzt:

- in den Modulen und deren Lehrveranstaltungen
z.B. bzgl. Umfang und Auslegung der Studienleistungen
z.B. bzgl. des didaktischen Aufbaus
z.B. bzgl. der Inhalte der Lehrvermittlung
- in der Studienkommission
z.B. bzgl. grundlegender Fragen der Struktur der Studien- und Prüfungsordnung
- im persönlichen Gespräch
z.B. bzgl. konkreter Rückmeldung einzelne Personen betreffend

Die Evaluationsergebnisse werden von der Studiengangsleitung und der studiengangübergreifenden Studienkommission diskutiert. Die Studienkommission setzt sich mit Implikationen der Ergebnisse auseinander und ist verantwortlich für die Einleitung von notwendigen Maßnahmen als Reaktion auf die Untersuchung und ggf. für die Weiterleitung an die relevanten Gremien. Studierende sind Mitglied in den Kommissionen und im Senat, so dass ihre Teilnahme an der Weiterentwicklung der Studiengänge sichergestellt ist. Die Hochschule sagt aus, dass sie sich an der Alumnibefragung des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg beteiligt. Zudem liegt ein

Musterbefragungsbogen für die Exmatrikulation vor. Damit werden relevante Informationen auch zur Studienzufriedenheit gesammelt

Das Evaluationssystem wurde aktuell wieder umgestellt zur papierbasierten Durchführung während der Seminare, weil das Online-Verfahren ein zu geringe Rücklaufquote hatte.

Die Datengrundlage für die Absolventenquote bei beiden Studiengängen ist schwierig, weil aufgrund der Veränderung vom 6+4 Semestersystem auf 8+2 sich Kohorten mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten und Zahlen überlagern.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Architektur (B.A.)

Sachstand

Nach der Anlage 17.22 liegt nach der aktuellen Studienordnung der Anteil der Studierenden, die zwei Semester über der Regelstudienzeit liegen bei i.d.R. unter 10%. Das Notenspektrum der Abschlüsse liegt zwischen 1,0 und 3,5. Dabei schneidet die deutliche Mehrheit mit einer Note zwischen 1,5 und 2,5 ab. Als besonders wertvoll wird der enge Kontakt der Lehrenden mit den Studierenden erachtet. Kleinere Probleme z.B. bei Räumlichkeiten werden so direkt behoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden wurde im Gespräch mit den Studierenden bestätigt. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass ein geschlossener Regelkreis vorliegt. Es wird ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt, das auch den Studiengang bzw. die Absolvent/-innen umfasst. Die Studiengangsleitung ist verpflichtet, vorliegende Ergebnisse kritisch zu betrachten und bei Auffälligkeiten mit den jeweiligen Dozierenden ein Gespräch über mögliche Ursachen und verbessernde Maßnahmen zu führen. Entsprechend werden Maßnahmen abgeleitet, was auch von den Studierenden bestätigt wurde (z.B. stärkere Berücksichtigung spezifischer Inhalte, Terminänderungen...).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang Architektur (M.Sc.)

Sachstand

Nach der Anlage 17.26 liegen nach der aktuellen Studienordnung von 49 erfassten Absolventen/-innen nur 2 Personen zwei Semester über der Regelstudienzeit. Das Notenspektrum der Abschlüsse liegt auch hier zwischen 1,0 und 3,5. Dabei schneidet die deutliche Mehrheit – wie beim Bachelor - mit einer Note zwischen 1,5 und 2,5 ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden wurde im Gespräch mit den Studierenden bestätigt. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass ein geschlossener Regelkreis vorliegt. Es wird ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt, das auch den Studiengang bzw. die Absolventen/-innen umfasst. Die Studiengangsleitung ist verpflichtet, vorliegende Ergebnisse kritisch zu betrachten und bei Auffälligkeiten mit den jeweiligen Dozierenden ein Gespräch über

mögliche Ursachen und verbessernde Maßnahmen zu führen. Entsprechend werden Maßnahmen abgeleitet, was ebenfalls von den Studierenden bestätigt wurde. Als besonders wertvoll wird der enge Kontakt der Lehrenden mit den Studierenden erachtet. Kleinere Probleme z.B. bei Räumlichkeiten werden so direkt behoben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bei operativen und strategischen Fragestellungen der Gleichstellung und Chancengleichheit wird der Prozess von einer Gleichstellungskommission begleitet. Dieser gehören neben dem Kanzler, der Gleichstellungsbeauftragten und ihren Vertreterinnen, weitere Beauftragte sowie Vertreter und Vertreterinnen aller Fakultäten an. Die Gleichstellungskommissionen wurden vor einem Jahr neu aufgestellt, u.a. um neben der Geschlechtergerechtigkeit auch Themen wie ethnische Herkunft und unterschiedliche Bildungsbiographien besser zu berücksichtigen. Durch das Audit Familiengerechte Hochschule ist es gelungen, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Studierenden bei Familienpflichten (Kinderbetreuung, Pflegezeiten) umfassender zu beraten und zu unterstützen, wodurch die Chancengleichheit vorangebracht wurde (Selbstbericht Bd. 1, S. 27). Die Hochschule widmet sich neben der Gleichstellung auch der „Diversity“. In den Diskussionen erwähnte die Hochschule z.B. den Inklusionsbeauftragten, der sich auch mit Themen der ethnischen Herkunft befasst. Gleichstellungsbeauftragte sind inzwischen dezentral auf Fakultäts-ebene eingesetzt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung § 9 (9) geregelt. Diese Regelung wird auf Studiengangsebene umgesetzt, wobei die individuelle Regelung im Vordergrund steht. Umfangreiche Informationen z.B. zum Studieren mit Kind werden in der Anlage zum Selbstbericht auf den Seiten 227-238 gegeben.

Anhand der Statistiken wird deutlich, dass der Frauenanteil bei den Studierenden deutlich über 50% liegt. Das gilt sowohl für den Bachelor- als auch den Masterstudiengang. Auf Grund der kleineren Kohorten beim Master ist die Schwankungsbreite allerdings wesentlich größer.

Von den 12 Professoren und Professorinnen sind hingegen nur 4 weiblich (Anlage 8) und auch die Lehrbeauftragten/-Innen sind vorwiegend männlich.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Architektur (B.A.)

Sachstand

s. studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte darlegen, dass sie über nachhaltige und umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und dass diese auch im Studiengang Architektur (B.A.) umgesetzt werden. Beim Nachteilsausgleich wird z.B. die zeitliche Verlängerung zum Erbringen einer Prüfungsleistung gewährt. In Anbetracht der Tatsache, dass der Anteil weiblicher Studierender inzwischen bei 65% (in 2019) liegt, ist es zu begrüßen, dass Maßnahmen definiert wurden, durch welche weibliche „Role Models“ in der Architektur z.B. in Lehrinhalten und Vortragsreihen präsenter werden – im Besonderen weil Frauen bei den Professoren und Professorinnen sowie Lehrbeauftragten noch unterrepräsentiert sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, den Anteil der Frauen bei den externen Lehrbeauftragten zu erhöhen sowie besonders Architektinnen für Gastvorträge anzusprechen. Zudem sollten in den Berufungsverfahren, Kandidatinnen bei gleicher Qualifikation bevorzugt werden.

Studiengang Architektur (M.Sc.)

Sachstand

s. studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte darlegen, dass sie über nachhaltige und umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und dass diese auch im Studiengang Architektur (M.A.) umgesetzt werden. Dies betrifft den Nachteilsausgleich sowie die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit wie z.B. die Einführung der „Gendergerechten Sprache“ nicht nur bei der Erstellung des neuen Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule, sondern auch bei studiengangsbezogenen Dokumenten und Lehrinhalten. Beim Nachteilsausgleich wird z.B. die zeitliche Verlängerung zum Erbringen einer Prüfungsleistung gewährt. Wie auch beim Bachelorstudiengang sollten Maßnahmen definiert werden, durch welche weibliche „Role Models“ in der Architektur z.B. in Lehrinhalten und Vortragsreihen präsenter werden – im Besonderen, weil Frauen bei den Professoren und Professorinnen noch unterrepräsentiert sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, für Gastvorträge gezielt Rednerinnen anzuwerben. Zudem sollten in den Berufungsverfahren, Kandidatinnen bei gleicher Qualifikation bevorzugt werden.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Die Studiengänge werden nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Während des Dokumentenstudiums und der darauffolgenden Online-Begehung hatte die Gutachtergruppe größere Probleme u.a. bei der Modularisierung der Studiengänge festgestellt. Hochschule und Gutachtergruppe beschlossen, die Studiengänge angemessen weiterzuentwickeln, die identifizierten Mängel zu beseitigen und nach der Neueinreichung der Unterlagen eine Neubewertung zu erreichen. Entsprechend hat sich die Verfahrensdauer verlängert.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Baden-württembergische „Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)“ vom 18. April 2018

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Peter Berten, TU Berlin

Prof'in Dipl.- Ing. Claudia Lüling, Frankfurt University of Applied Sciences

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Herr Herwig Rott, freier Architekt (Hannover)

c) Studierende / Studierender

Frau Maike Grüneberg, TU München

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang Architektur (B.A.)

Erfassung Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

(Studienordnung Bachelor vom Juni 2012 auslaufend zum WS 2014/2015)

Angabe für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2019 ¹⁾						
WS 2018/2019						
SS 2018						
WS 2017/2018						
SS 2017						
WS 2016/2017						
SS 2016			0	0	0	0
WS 2015/2016			0	0	0	0
SS 2015			0	0	0	0
WS 2014/2015			0	1	0	0%
SS 2014	39	24	62%	3	1	33%
WS 2013/2014	38	25	66%	8	6	75%
SS 2013	35	21	60%	7	5	71%
WS 2012/2013	37	22	59%	20	13	65%
Insgesamt	149	92	62%	39	25	64%

AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
	absolut	%		absolut	%
(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
1	0	0%	1	1	100,00%
0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
1	1	100%	1	0	0,00%
0	0	#DIV/0!	1	0	0,00%
4	2	50%	2	1	50,00%
13	11	85%	4	2	50,00%
20	13	65%	2	1	50,00%
5	3	60%	1	1	100,00%
44	30	68%	12	6	50,00%

Studiengang Architektur (B.A.)

Erfassung Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

(Studienordnung Bachelor ab WS 2014/2015)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schnel- ler mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2019 ¹⁾	37	24	65%	17	13	76%
WS 2018/2019	36	20	56%	16	7	44%
SS 2018	34	5	15%	19	15	79%
WS 2017/2018	36	23	64%	23	20	87%
SS 2017	34	18	53%	18	13	72%
WS 2016/2017	36	22	61%	17	11	65%
SS 2016	33	14	42%	29	22	76%
WS 2015/2016	37	23	62%	14	10	71%
SS 2015	38	16	42%	44	26	59%
WS 2014/2015	38	31	82%	1	0	0%
SS 2014						
WS 2013/2014						
SS 2013						
WS 2012/2013						
Insgesamt	359	196	55%	198	137	69%

AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
	absolut	%		absolut	%
(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
11	3	27%	3	2	66,67%
7	5	71%	4	0	0,00%
7	2	29%	0	0	#DIV/0!
6	2	33%	0	0	#DIV/0!
9	2	22%	4	3	75,00%
2	0	0%	3	0	0,00%
3	1	33%	0	0	#DIV/0!
4	2	50%	0	0	#DIV/0!
0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
49	17	35%	14	5	35,71%

Studiengang Architektur (B.A.) (Studienordnung Bachelor vom Juni 2012 auslaufend zum WS 2014/2015)

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: ba

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016	0	2	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	2	0	0	0
WS 2014/2015	1	1	0	0	0
SS 2014	0	9	0	0	0
WS 2013/2014	6	18	2	0	0
SS 2013	5	22	4	0	5
WS 2012/2013	5	18	3	0	3
Insgesamt	17	72	9	0	8

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang Architektur (B.A.)

Studienordnung Bachelor ab WS 2014/2015)

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: bak

Notenspiegel der Abschlussnoten des
Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	5	23	3	0	8
WS 2018/2019	4	22	1	0	3
SS 2018	4	22	0	0	3
WS 2017/2018	5	23	1	0	0
SS 2017	3	26	4	0	1
WS 2016/2017	4	15	3	0	0
SS 2016	4	26	2	0	1
WS 2015/2016	4	13	1	0	0
SS 2015	5	37	2	0	3
WS 2014/2015	0	3	0	0	0
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	38	210	17	0	19

Studiengang Architektur (B.A.)

(Studienordnung Bachelor vom Juni 2012 auslaufend zum WS 2014/2015)

Erfassung durchschnittliche Studiendauer

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016	0	0	1	1	2
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	1	1	2
WS 2014/2015	0	1	0	1	2
SS 2014	1	2	4	2	9
WS 2013/2014	0	8	13	4	26
SS 2013	0	7	20	2	31
WS 2012/2013	0	20	5	1	26

Studiengang Architektur (B.A.)

(Studienordnung Bachelor ab WS 2014/2015)

Erfassung durchschnittliche Studiendauer

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	1	16	11	3	32
WS 2018/2019	0	16	7	4	27
SS 2018	0	19	7	0	26
WS 2017/2018	1	22	6	0	29
SS 2017	1	17	9	4	33
WS 2016/2017	0	17	2	3	22
SS 2016	4	25	3	0	32
WS 2015/2016	0	14	4	0	18
SS 2015	0	44	0	0	44
WS 2014/2015	0	1	0	0	3
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

Studiengang Architektur (M.Sc.)

(Studienordnung Master vom Juni 2012 auslaufend zum WS 2014/2015)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schnel- ler mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2019 ¹⁾						
WS 2018/2019						
SS 2018			0	0	0	0
WS 2017/2018			0	0	0	0
SS 2017			0	0	0	0
WS 2016/2017			0	0	0	0
SS 2016			0	0	0	0
WS 2015/2016			0	0	0	0
SS 2015			0	0	0	0
WS 2014/2015			0	3	3	100%
SS 2014	19	11	58%	7	4	57%
WS 2013/2014	16	9	56%	10	6	60%
SS 2013	12	10	83%	8	5	63%
WS 2012/2013	8	5	63%	8	5	63%
Insgesamt	55	35	64%	36	23	64%

AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
	absolut	%		absolut	%
(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
3	3	100%	0	0	0
1	1	100%	2	1	50,00%
2	2	100%	0	0	0
3	2	67%	0	0	0
0	0	0	0	0	0
9	8	89%	2	1	50,00%

Erfassung Notenverteilung Master Architektur

(Studienordnung Master vom Juni 2012 auslaufend zum WS 2014/2015)

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: ma

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018	0	0	1	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	1	5	0	0	0
SS 2014	2	8	0	0	0
WS 2013/2014	3	10	0	0	1
SS 2013	0	9	2	0	0
WS 2012/2013	3	3	2	0	2
Insgesamt	9	35	5	0	3

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“ Master

(Studienordnung Master vom Juni 2012 auslaufend zum WS 2014/2015)

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018	0	0	0	0	1
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	3	3	0	6
SS 2014	0	7	1	2	10
WS 2013/2014	0	10	2	0	13
SS 2013	0	8	3	0	11
WS 2012/2013	0	8	0	0	8

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht Master Architektur

(Studienordnung Master ab WS 2014/2015)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schnel- ler mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2019 ¹⁾			0	11	11	100%
WS 2018/2019			0	8	6	75%
SS 2018			0	4	2	50%
WS 2017/2018			0	4	2	50%
SS 2017			0	6	6	100%
WS 2016/2017			0	11	5	45%
SS 2016			0	19	10	53%
WS 2015/2016			0	14	11	79%
SS 2015			0	15	12	80%
WS 2014/2015			0			
SS 2014	19	11	58%			
WS 2013/2014	16	9	56%			
SS 2013	12	10	83%			
WS 2012/2013	8	5	63%			
Insgesamt	55	35	64%	92	65	71%

AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
	absolut	%		absolut	%
(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
4	2	50%	3	2	66,67%
6	6	100%	1	1	100,00%
2	2	100%	1	1	100,00%
3	1	33%	3	2	66,67%
2	2	100%	0	0	0
2	1	50%	7	3	42,86%
2	0	0%	7	5	71,43%
2	1	50%	0	0	0
0	0	0	0	0	0
23	15	65%	22	14	63,64%

Erfassung Notenverteilung Master Architektur

(Studienordnung Master ab WS 2014/2015)

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: mak

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	9	11	1	0	1
WS 2018/2019	4	12	1	0	1
SS 2018	0	7	0	0	0
WS 2017/2018	4	5	2	0	4
SS 2017	3	4	2	0	1
WS 2016/2017	6	14	2	0	0
SS 2016	8	18	2	0	2
WS 2015/2016	4	10	2	0	1
SS 2015	9	6	0	0	0
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	47	87	12	0	10

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“ Master

(Studienordnung Master ab WS 2014/2015)

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: mak

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	0	11	4	3	21
WS 2018/2019	0	8	6	1	17
SS 2018	0	4	2	1	7
WS 2017/2018	0	4	3	3	11
SS 2017	0	6	2	0	9
WS 2016/2017	2	9	2	7	22
SS 2016	1	18	2	7	28
WS 2015/2016	0	14	2	0	16
SS 2015	1	14	0	0	15
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	03.03.2020
Zeitpunkt der Begehung:	08.06.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Per Videokonferenz: Hochschulleitung, Studiengangsleitungen, Lehrende, Dekanin des FB, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Corona-bedingt per Videokonferenz, keine Besichtigung

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

Studiengang Architektur (B.A.) und (M.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.02.2008 bis 31.08.2013 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.09.2013 bis 31.08.2021 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)